

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm § 5 und § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Raum Wörthersee und Stadt Villach**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“, „VILLACH 6 (Genottehöhe) 99,7 MHz“ und „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“, umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Klagenfurt, die Stadt Villach sowie Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land soweit diese durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das beantragte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg sollen bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt werden. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden.

Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und Kärnten werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

2. Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 1, 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **WELLE SALZBURG GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **Euro 490** innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Wiederaufzunehmendes Verfahren über die Erteilung einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.211/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Am 15.06.2007 langte der Antrag der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Arabella GmbH. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein. Am 19.06.2007 langte der Antrag der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein. Am 19.06.2007 langte der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an einzelne Antragstellerinnen, welchen jeweils entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die bisherige Zulassungsinhaberin, Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG, aussprach.

Am 05.07.2007 wurde DI (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 05.09.2007 und die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurde den Antragstellern eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate übermittelt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.09.2007 zog die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH ihren Antrag vom 19.06.2007 zurück.

Am 03.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Die Parteien wurden über die Antragsrückziehung der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH informiert. Weiters wurden die Parteien über zwischenzeitlich eingelangte Ergänzungen der Parteien sowie über festgestellte Rechtsverletzungen betreffend das Programm der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG informiert und zur Akteneinsicht aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10.10.2007 übermittelte die KommAustria das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 und Unterlagen, welche in der mündlichen Verhandlung von Parteien vorgelegt sowie am 03.10.2007 von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG übermittelt wurden. Mit Schreiben vom 23.10.2007 nahm die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. zum Ergebnis der mündlichen Verhandlung ergänzend Stellung.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ab.

Mit Schreiben vom 27.11.2007 nahm die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ergänzend Stellung. Die ergänzenden Stellungnahmen der Parteien und die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 29.11.2007 übermittelt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.12.2007 übermittelte die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG weitere Unterlagen, die den übrigen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 10.12.2007 zur Kenntnisnahme übermittelt wurden. Mit Schreiben vom 17.12.2007 übermittelte die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG und die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG je eine ergänzende Stellungnahme. Die Schreiben wurden den anderen Antragstellern am 19.12.2007 zur Kenntnis übermittelt. Mit Schreiben vom 19.12.2007 übermittelte die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. eine ergänzende Stellungnahme. Das Schreiben wurde den anderen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 20.12.2007 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025, wurde der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729y beim LG Klagenfurt), gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erteilt.

Die Anträge der Mitbewerberinnen KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (FN 255537s beim HG Wien), Radio Arabella GmbH. (FN 208537y beim HG Wien), Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland) und WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p beim LG Salzburg) wurden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid brachte die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. rechtzeitig Berufung ein und begründete diese unter anderem dahingehend, dass die Verbindungen der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG zur Styria Medien AG von der KommAustria nicht ausreichend gewürdigt worden wären und die Behörde keine Auflage erteilt hätte. Die personellen Zusammenhänge zur Styria Medien AG hätten auch das in § 6 Abs. 2 PrR-G genannte Kriterium (wonach die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG die zu vergebende Zulassung bereits bisher entsprechend dem Gesetz ausgeübt habe) bei weitem überwiegen müssen.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.02.2008, GZ 611.032/0002-BKS/2008, wurde die Berufung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. gegen den Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007 abgewiesen. Begründend setzte sich der BKS auch mit dem Vorbringen der Berufungswerberin auseinander, wonach allfällige Verbindungen zwischen der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG und der Styria Medien AG bestünden bzw. bestanden hätten. Der BKS gelangte in Übereinstimmung mit dem Bescheid der KommAustria zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für die von der Antragstellerin behauptete Verbindung zwischen der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG und der Styria Medien AG vorlägen.

## **1.2. Verfügung der Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 29.09.2010 brachte die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. einen Antrag auf Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens bei der KommAustria ein und stützte diesen Wiederaufnahmeantrag auf § 69 Abs. 1 Z 1 AVG.

Zusammengefasst wiederholte die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. darin, dass sie bereits während des zu Grunde liegenden Zulassungsverfahrens den „Verdacht“ geäußert habe, dass zwischen der Styria Medien AG und der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG Nebenabreden bestanden hätten, die der Styria Medien AG einen „Zugriff auf die Geschäftsanteile“ der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ermöglicht hätten, weshalb die Erteilung der Zulassung an diese am Kriterium der Meinungsvielfalt nach § 6 PrR-G hätte scheitern müssen, weil die Styria Medien-Gruppe bereits 100%-Eigentümerin der Betreiberin der "Antenne Kärnten" gewesen sei. Zwar sei auch die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio

Marketing KG. mit einer in Kärnten tätigen Privatradiobetreiberin, der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH, verbunden, was aber auf Grund der geringen Reichweite nichts daran geändert hätte, dass die Antragstellerin "im Verhältnis der beiden Bewerber um die gegenständliche Zulassung im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt zweifelsfrei den Zuschlag hätte erhalten müssen, wenn eine entsprechende Verbindung der Antragsgegnerin zur Styria Medien AG anzunehmen gewesen wäre".

Ihren Antrag auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.032/0002-BKS/2008, rechtskräftig abgeschlossenen Zulassungsverfahrens untermauerte die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. unter anderem mit einem Zeitungsartikel in der Tageszeitung „Der Standard“ vom 21.09.2010 sowie mit der Vermutung, dass zwischen der Styria Medien AG und Vertretern der NRJ-Sendergruppe Gespräche über die Gründung einer neuen bundesweiten Hörfunkzulassung stattgefunden hätten. Vorgebracht wurde ferner der Verdacht, dass die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG möglicherweise den Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels bzw. der Herstellung eines falschen Beweismittels gemäß § 293 Abs. 1 StGB und durch deren Vorlage im Zulassungsverfahren den Tatbestand des Gebrauchs eines falschen Beweismittels gemäß § 293 Abs. 2 StGB verwirklicht haben könnte, indem sie durch ihr gegenteiliges Vorbringen im wieder aufzunehmenden Verfahren durch die dort vorgelegten Beweismittel sowie die diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärungen den Bescheid im Sinne von § 69 Abs. 1 Z 1 AVG erschlichen habe.

Mit Schreiben vom 30.09.2010 übermittelte die KommAustria den Antrag der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.032/0002-BKS/2008, abgeschlossenen Verfahrens betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an den zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständigen BKS.

Mit Bescheid vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, wies der BKS den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass der Antrag den Grund, auf den sich das Wiederaufnahmebegehren stützte, nicht hinreichend konkret und schlüssig dargelegt habe. In Spruchpunkt 2. verfügte der BKS allerdings von Amts wegen die Wiederaufnahme des Verfahrens in erster Instanz gemäß § 69 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 und § 70 Abs. 1 AVG, und begründete seine Entscheidung damit, dass im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens hervorgekommen sei, dass die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG im Zulassungsverfahren wesentliche Umstände, nämlich das Bestehen einer Option zugunsten der Styria Medien AG zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist am 19.06.2007 bis jedenfalls 18.10.2007, verschwiegen habe.

Hiergegen erhob die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), wobei in beiden Beschwerdeverfahren die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde. Der VwGH hat mit Beschluss vom 14.02.2011, AW 2011/03/0004, dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stattgegeben.

Mit Beschluss vom 22.02.2011, B 228/11-3, lehnte der VfGH die Behandlung der Beschwerde ab.

Mit Schreiben vom 12.04.2012 informierte die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG die KommAustria darüber, dass sie ihre zu Zl. 2011/03/0071 beim VwGH protokollierte und mit aufschiebender Wirkung versehene Beschwerde gegen den die Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens verfügenden Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, am 02.04.2012 zurückgezogen habe. Ferner teilte die Privatrado Wörthersee

GmbH & Co KG mit, dass sie mit 31.03.2012 den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ eingestellt habe.

Am 25.05.2012 wurden der KommAustria zwei Beschlüsse des VwGH übermittelt. Der VwGH hat mit Beschluss vom 19.04.2012, Zl. 2011/03/0071-8, die Beschwerde der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG zufolge deren Zurückziehung für gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt. Mit Beschluss vom selben Tag, Zl. 2011/03/0087-8, erklärte der VwGH auch die Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., welche sich gegen die Zurückweisung ihres Wiederaufnahmeantrags in Spruchpunkt 1. des Bescheides des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, gerichtet hat, für gegenstandslos und stellte das Verfahren ein.

Damit erlangte der die Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens vor der KommAustria verfügende Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, Wirksamkeit und es ist folglich das Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vor der KommAustria wieder zu führen.

### **1.3. Zur Neuvergabe der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“**

Mit Schreiben vom 19.06.2012 wurden sämtliche Parteien des wiederaufgenommenen Zulassungsverfahrens über die Wiederaufnahme informiert. Es wurden daher die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG, die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., die Radio Arabella GmbH., die WELLE SALZBURG GmbH, sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., aufgefordert binnen zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie ihre Anträge weiterhin aufrecht erhalten wollen, und diesfalls sämtliche Umstände darzulegen, welche am Maßstab der §§ 7 bis 9 PrR-G zu berücksichtigen wären.

Mit Schreiben vom 03.07.2012 teilte die WELLE SALZBURG GmbH mit, ihren Antrag aufrechterhalten zu wollen und legte auftragsgemäß ihre aktuelle Gesellschaftsstruktur sowie relevante Beteiligungen im Medienbereich dar.

Mit Schreiben vom 04.07.2012 teilte die Radio Arabella GmbH. mit, ihren Antrag zurückzuziehen.

Mit Schreiben vom 04.07.2012 teilte auch die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. mit, ihren Antrag nicht mehr aufrechterhalten zu wollen und diesen zurückzuziehen.

Mit Schreiben vom 05.07.2012 zog auch die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ihren Antrag auf Erteilung der Zulassung zurück.

Mit Fax vom 26.07.2012 übermittelte die Curator AG Insolvenzverwaltungen in Nürnberg, Insolvenzverwalter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., der KommAustria eine Kopie eines Beschlusses des Amtsgerichtes Fürth in Bayern vom 18.04.2012, GZ 5033 IN 888/08, über die Einstellung des über das Vermögen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. geführten Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse. Im Rahmen eines am 14.08.2012 mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtsgerichtes Fürth geführten Telefonates wurde der verfahrensführenden Juristin der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mitgeteilt, dass dieser Beschluss nach deutschem Insolvenzrecht zur Liquidation der Firma und schließlich zur Löschung derselben im Handelsregister führen werde, wobei dies noch nicht geschehen sei.

Als einzige Antragstellerin hielt somit nur die WELLE SALZBURG GmbH ihren Antrag aufrecht.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten

Das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.211/21-RRB/97) zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“
- „VILLACH 6 (Genottehöhe) 99,7 MHz“
- „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten werden die Stadt Klagenfurt, die Stadt Villach sowie Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land versorgt, wobei eine technische Reichweite von etwa 260.000 Personen erzielt werden kann.

### 2.2. Zur Antragstellerin WELLE SALZBURG GmbH

#### Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Im Zeitpunkt der Antragstellung und der erstinstanzlichen Entscheidung über die Vergabe der gegenständlichen Zulassung (Bescheid vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025) hatte die WELLE SALZBURG GmbH folgende Gesellschaftsstruktur:

Gesellschafter waren mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser einerseits und mit einem Geschäftsanteil von 20% Richard Lax andererseits. Beide Gesellschafter besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, welche durch entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise der KommAustria nachgewiesen wurden. Ein notariell am 19.07.2001 beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Seither hat sich die Gesellschafterstruktur der WELLE SALZBURG GmbH verändert. Mit Wirkung vom 29.07.2008 hat die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH, eine zu FN 40746x beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Salzburg, 20% der Geschäftsanteile an der WELLE SALZBURG GmbH von Richard Lax erworben (Anzeige gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G vom 05.08.2008, KOA 1.415/08-005). Die Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH stellte sich danach wie folgt dar:

- Prähauser Stephan Mag., geb. 25.10.1970: 80%
- AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH: 20%

Mit am 21.09.2012 erfolgter Eintragung im Firmenbuch wurde die Umwandlung der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH in eine Kommanditgesellschaft durchgeführt.

Die aktuelle Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH stellt sich nunmehr folgendermaßen dar:

- Prähauser Stephan Mag., geb. 25.10.1970: 80%
- AIC Allgemeine Industrie Consulting KG: 20%

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652k beim LG Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Sie ist durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff UmwG aus der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (FN 40746x beim LG Salzburg) hervorgegangen und wurde am 21.09.2012 im Firmenbuch eingetragen. Als persönlich haftende und seit 21.09.2012 selbständig vertretungsbefugte Gesellschafterin fungiert Mag. Monika Maria Friedl (geb. 30.05.1978), als selbständig vertretungsbefugter Prokurist fungiert Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950). Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 ist die FRIEDL Privatstiftung, welche bisherige Alleineigentümerin der umgewandelten GmbH war. Die FRIEDL Privatstiftung ist eine zu FN 196443m beim LG Salzburg eingetragene Privatstiftung. Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes.

Mag. Stephan Prähauser ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 50% (genehmigt mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2011, KOA 1.472/11-004). Weiterer Hälfteeigentümer ist Johann Holztrattner (geb. am 25.08.1945), der österreichischer Staatsbürger ist. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000s beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „**Graz 104,6 MHz**“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist zudem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 1.473/12-001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „**Obersteiermark**“ für die Dauer von zehn Jahren seit 08.06.2012.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der Welle 1 Oberösterreich GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67% (genehmigt mit Bescheid der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005). Johann Holztrattner hält rund 33,33% an der Welle 1 Oberösterreich GmbH. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH ist ein zu FN269541i beim LG Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „**Oberösterreichischer Zentralraum**“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145x beim LG Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals (Salzburg). Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG (mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000) und Mag. Stephan Prähauser (mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000) sind jeweils Kommanditisten der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG.



Die WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz. Mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2012, KOA 1.531/12-003, wurde der Erwerb von 75% der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH, einer zu FN 160417h beim LG Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Innsbruck, bewilligt. Die Radio Oberland GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „**Tiroler Oberland**“ für die Dauer von zehn Jahren seit 21.06.2011. Der Erwerb von 75% der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH durch die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG wurde allerdings bisher nicht im Firmenbuch eingetragen.

Darüber hinaus wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2012, KOA 1.536/12-001, der Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an der Außerferner Medien GmbH, einer zu FN 161556h beim LG Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Innsbruck, genehmigt. Die Außerferner Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „**Außerfern/Reutte**“ für die Dauer von zehn Jahren seit 21.06.2011. Der Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an der Außerferner Medien GmbH durch die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG wurde allerdings bisher nicht im Firmenbuch eingetragen.

Mag. Stephan Prähauser und die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG sind darüber hinaus – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 70% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatradios GmbH (FN 269375s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ auftrat (Zulassungsinhaber: Sunshine Radio GmbH). Die Welle 1 Privatradios GmbH ist keine Hörfunkveranstalterin nach dem Privatradiogesetz.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die WELLE SALZBURG GmbH, eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg), ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden**“ für die Dauer von zehn Jahren seit 20.06.2011. Die WELLE SALZBURG GmbH hatte diese Zulassung bereits davor für die Dauer von zehn Jahren bis zum 20.06.2011 inne.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Linz 91,8 MHz**“. Die mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, zur Erweiterung des Versorgungsgebietes zugeordnete Übertragungskapazität „**STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz**“ wurde mit Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH vom 19.01.2012 im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt beantragte Eigentumsänderung und Übernahme des Versorgungsgebietes „**Oberösterreichischer Zentralraum**“ durch die Welle 1 Oberösterreich GmbH zurückgelegt.

## Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem unter anderem auch im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht. Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Unter der Bezeichnung „Welle 1 Kärnten“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“). Das Programmformat der WELLE SALZBURG soll zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 sowie KRONEHIT angesiedelt sein und sich deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf dem Radiomarkt im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ geschlossen werden. Durch die Einbindung von „älteren“ Titeln und den Welle 1–Top 40, die durch die hauseigene Chartshow ermittelt werden, soll ein breites Musikspektrum abgedeckt werden, das sich an junge und jung gebliebene Kärntner richten will.

Ziel ist die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken auch auf Welle 1 Kärnten und damit die Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Bestandteil jeder Moderation wird daher die Senderkennung, Frequenz und der Slogan von Welle 1 Kärnten sein, wobei dies individuell von jedem Moderator präsentiert werden soll.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen. Es ist jedoch vorgesehen, die Kooperation der Kärntner mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken. Dabei soll es aber nicht dazu kommen, dass eine Redaktion Beiträge produzieren würde, welche im anderen Versorgungsgebiet gespielt würden. O-Töne oder ähnliches, welche in Kärnten aufgenommen werden, könnten in Salzburg gespielt werden. Im Hinblick auf die Übernahme einzelner Sendungen aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung lediglich an, dass sich die Chartshow für eine Übernahme anbiete, da sich der Geschmack der Zuhörer diesbezüglich nicht unterschiedlich gestalten sollte. Somit ist von der geplanten Übernahme dieser Musiksendung auszugehen.

Grundsätzlich sollen die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden. Von Donnerstag bis Samstag ist vorgesehen, die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder 02:00 Uhr auszudehnen. Um aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung zu bringen und so die Regionalität herausheben zu können, soll es allerdings keine starre Bindung an Sendezeiten geben; dies betrifft vor allem die Berichterstattung auf redaktioneller, als auch auf Serviceebene im Hinblick auf Großereignisse (wie z.B. die EURO 2008).

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern produziert und zugeliefert werden, wobei Anbieter wie Kronehit, Arabella oder andere dafür in Frage kommen. Im Antragszeitpunkt hat eine Kooperation der Antragstellerin mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH bestanden, wobei keine Nachrichten der Kronen-Zeitung bezogen, noch KRONEHIT-Nachrichten ausgestrahlt wurden; die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH bezogenen Nachrichten wurden für die WELLE SALZBURG GmbH produziert und nicht übernommen. Soweit relevante Kärntenthemen größere Bedeutung erlangen um in den Weltnachrichten berücksichtigt zu werden, soll dies in Abstimmung mit der KRONEHIT Radio

BetriebsgmbH der Fall sein. In der ergänzenden Stellungnahme vom 19.07.2007 und in der mündlichen Verhandlung stellte die WELLE SALZBURG GmbH auch die Möglichkeit in Aussicht, die Weltnachrichten in Zukunft eigen zu produzieren; die Entscheidung hängt hierbei von den Kosten und der Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten bzw. dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ab. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden.

Die Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland, in dem das Versorgungsgebiet liegt, werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind täglich drei Sendeflächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle 1 aktuell“; von 07:05 bis 07:20 Uhr; 12:05 bis 12:50 Uhr und 17:05 bis 17:20 Uhr). Vor den Lokalnachrichten wird ein Werbeblock ausgestrahlt, welcher derzeit von der „Kronen Zeitung“ gebucht ist, die darin auf die Schlagzeilen in der aktuellen Ausgabe verweist. Eine ähnliche Marketingidee möchte die Antragstellerin auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet umsetzen, wobei der Werbepartner noch nicht feststeht.

Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Kärnten gebracht werden. Die Antragstellerin plant weiters jeden Sonntag die Sendung „Welle 1 Backstage“, in der von 10:00 bis 12:00 Uhr österreichische Themen, Gäste aus Politik, Gastronomie und Szene präsentiert werden sollen.

Im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Kärnten und das Versorgungsgebiet konzentrieren, wobei konkretere Angaben dazu, welche Programmelemente in inhaltlicher Hinsicht die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet widerspiegeln sollen, nicht gemacht wurden. Es soll eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Kärnten erfolgen, in dem über alle Bundesliga-Spiele berichtet wird und auch ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten die Kärnten bewegen – Beach-Volleyball oder Eishockey – präsentiert werden. Das gesellschaftliche Leben Kärntens – Berichte über Bälle, Vernissagen, Premieren und Society-Events – wird in der Sendung „Welle 1 vor Ort“ präsentiert werden.

Zum geplanten Musikprogramm gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass dieses aus einem Musikpool stammt bzw. geschöpft werden soll, der auch für andere Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG genutzt wird. Einzelne Musiktitel sollen nicht zur selben Zeit im Programm der WELLE SALZBURG im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gespielt werden.

Weiters ist am Standort Kärnten die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen wie etwa dem Siemens-Forum oder dem Casino Velden geplant. Geplant sind überdies die Förderung von Kärntner Nachwuchsmusikern in Gestalt von Konzert-Veranstaltungen, Songwettbewerben und Radio-Präsentationen von neuen CDs, sowie gezielte Veranstaltungshinweise zur Belebung des Kärntner Kulturgeschehens. Die Antragstellerin möchte den Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm der Welle 1 konstant über zehn Prozent halten.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 POWERTIP – Was ist los in Stadt und Land“, der Veranstaltungskalender für „coole“ Leute, sowie dreimal täglich der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die „NEUVORSTELLUNG DES TAGES“ (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf Welle 1 gespielt zu werden?), der „WELLE 1 FAVOUR HIT“ (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller

Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der „WELLE 1 SPORT“ (die Topinfos mit O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird „CINEMASCOPE“, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der „WELLE 1 MOVIE FLASH“ (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz beschrieben und bewertet) gesendet.

Als Programmschema wurden Sendungsnamen und Sendezeiten vorgelegt. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms Welle 1 Salzburg seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die langjährige Erfahrung ihres Geschäftsführers in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Mag. Stephan Prähauser soll die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs innehaben.

Darüber hinaus soll das Team im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehen, wobei zwischen drei und vier Personen redaktionell und drei Personen im Verkauf beschäftigt werden sollen. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, etwa bei der technischen Betreuung, beim Research, beim Marketing und bei Gewinnspielen sowie beim überregionalen Verkauf.

Die Antragstellerin legte zudem Angaben zur geplanten Organisationsstruktur vor. Überdies soll im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ein Studio errichtet werden, wobei die Antragstellerin über die Studioeinrichtung verfügt; für die Errichtung der technischen Anlagen wird die Firma Radio Television-Technology beauftragt werden.

## Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und sonstige Vermarktungsaktivitäten finanziert werden sollen. Die Anfangsinvestitionen in die Sendetechnik werden über Bankkredite finanziert, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG GmbH und ihrer Gesellschafter gewährleistet ist. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 50.000,- für die Aufnahme des Sendebetriebs vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Zur vorgelegten Kosten- und Erlösplanung wurde angegeben, dass diese grundsätzlich vorsichtig angesetzt wäre. In der Erlösplanung geht die Antragstellerin für das erste Geschäftsjahr von Gesamterlösen in Höhe von EUR 380.000,- aus, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 300.000,- und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 70.000,- sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 10.000,- zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr insgesamt EUR 668.200,-. Für das zweite Geschäftsjahr nimmt sie Erlöse in Höhe von EUR 612.000,- und auch Kosten in Höhe von EUR 725.805,- an. Im dritten Geschäftsjahr plant die Antragstellerin Erlöse in Höhe von EUR 824.000,- und Kosten in Höhe von EUR 755.638 und geht somit von einem positiven Betriebsergebnis im dritten Jahr aus. Im vierten Betriebsjahr werden Erlöse in Höhe von EUR 1.006.000,- angesetzt. Den Break Even erwartet die WELLE SALZBURG GmbH im fünften Geschäftsjahr, wobei sie hierbei von stetig steigenden Erlösen vor allem im Bereich der lokalen Vermarktung ausgeht.

## Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz 91,8 MHz“. Es kommt auch zu keinen Überschneidungen im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten „Graz 104,6 MHz“, „Obersteiermark“, „Oberösterreichischer Zentralraum“ und „Tiroler Oberland“ sowie „Außerfern/Reutte“.

### **2.3. Stellungnahmen**

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz idF BGBl. I Nr. 52/2007 folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

Der Rundfunkbeirat empfiehlt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an die Privatrado Wörthersee GmbH & Co. KG.

Der Rundfunkbeirat begründet diese Empfehlung damit, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, der bisherigen Zulassungsinhaberin die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Zulassungswerbern geplanten Programme.

Die Kärntner Landesregierung hat sich mit der am 12.09.2007 eingelangten Stellungnahme für eine Vergabe der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an die „Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG“ bzw. „Radio Harmonie“ ausgesprochen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur WELLE SALZBURG GmbH beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 19.06.2007, den ergänzenden Stellungnahmen und dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin gründen sich auf die aktualisierte Darstellung vom 03.07.2012 Die zwischen dem Antrag vom 19.06.2007 und der Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und Beteiligungen ergeben sich darüber hinaus aus dem offenen Firmenbuch und den Verfahrensakten der KommAustria.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Kärntner Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung im ursprünglichen Zulassungsverfahren.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin eine Doppelversorgung im Sendegebiet (bzw. Überschneidungen mit gesellschaftsrechtlich verbunden Unternehmen) entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 05.09.2007, KOA 1.211/07-008. Hinsichtlich der seit der ursprünglichen Erteilung der Zulassung hinzugekommenen verbundenen Unternehmen gründen sich die Feststellungen auf die entsprechenden Verfahrensakten der KommAustria.

Der Antragsinhalt und das weitere Vorbringen der Antragstellerin, auf dem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Hierzu ist anzumerken, dass den Feststellung die Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 19.06.2007 sowie auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 zugrunde zu legen waren.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **4.2. Ausschreibung und Vergabe der Zulassung im ersten Rechtsgang**

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der GZ KOA 1.211/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten („KLAGENFURT 3 [Pyramidenkogel] 95,2 MHz“, „VILLACH 6 [Genotthöhe] 99,7 MHz“, „VIKTRING [Stifterkogel] 107,1 MHz“) zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025, wurde der Privatradiowörthersee GmbH & Co KG (FN 238729y beim LG Klagenfurt), gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54

Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erteilt.

Die Anträge der Mitbewerberinnen KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (FN 255537s beim HG Wien), Radio Arabella GmbH. (FN 208537y beim HG Wien), Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland) und WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p beim LG Salzburg) wurden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen. Hiergegen erhob die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. Berufung an den BKS

Mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.032/0002-BKS/2008, wurde die Berufung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. gegen den Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007 abgewiesen.

#### **4.3. Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens**

Mit Bescheid vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, wies der BKS einen Antrag der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. auf Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG ab. In Spruchpunkt 2. seines Bescheides verfügte der BKS von Amts wegen die Wiederaufnahme des Verfahrens in erster Instanz (vor der KommAustria) gemäß § 69 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 und § 70 Abs. 1 AVG. Begründend wurde ausgeführt, dass im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens hervorgekommen sei, dass die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG im Zulassungsverfahren wesentliche Umstände, nämlich das Bestehen einer Option zugunsten der Styria Medien AG zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist am 19.06.2007 bis jedenfalls 18.10.2007, verschwiegen habe. Hiergegen erhob die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG fristgerecht Beschwerde an den VfGH und an den VwGH, wobei in beiden Beschwerdeverfahren die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde. Der VwGH hat mit Beschluss vom 14.02.2011, AW 2011/03/0004, dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stattgegeben.

Mit Beschluss vom 22.02.2011, B 228/11-3, lehnte der VfGH die Behandlung der Beschwerde ab; dies mit der Begründung, dass von der Behandlung der nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossenen Angelegenheit keine Klärung verfassungsrechtlicher Fragen zu erwarten sei. Der VfGH führte in weiterer Folge aus, dass sich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufgrund der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde erübrige.

Mit Schreiben vom 12.04.2012 informierte die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG die KommAustria darüber, dass sie ihre beim VwGH eingebrachte und mit aufschiebender Wirkung versehene Beschwerde gegen den die Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens verfügenden Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, am 02.04.2012 zurückgezogen habe. Ferner teilte die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG mit, dass sie mit 31.03.2012 den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ eingestellt habe.

Infolge der Zurückziehung wurde die Beschwerde der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG mit Beschluss des VwGH vom 19.04.2012, Zl. 2011/03/0071-8, für gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt. Mit Beschluss vom selben Tag, Zl. 2011/03/0087-8, erklärte der VwGH auch die Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., welche sich gegen die Zurückweisung ihres Wiederaufnahmeantrags in Spruchpunkt 1. des Bescheides des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, gerichtet hat, für gegenstandslos und stellte das Verfahren ein.

Damit erlangte der die Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens vor der KommAustria verfügende Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, Wirksamkeit und es war folglich das Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vor der KommAustria wieder aufzunehmen. Im Zuge der Information der Parteien des ursprünglichen Zulassungsverfahrens über die Wiederaufnahme des seinerzeitigen Zulassungsverfahrens hielt alleine die WELLE SALZBURG GmbH ihren Antrag aufrecht.

Einziges Antragstellerin für die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ist damit die WELLE SALZBURG GmbH.

#### **4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von der Antragstellerin vorgelegt. Einerseits umfasst dies die bereits im Rahmen des Antrags vom 19.06.2007 vorgelegten Unterlagen, andererseits auch die Angaben zu den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen in der Gesellschaftsstruktur sowie den Beteiligungen der Antragstellerin.

Daher hat die KommAustria zu prüfen, ob weiterhin die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7 (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*



§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

## **Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die Antragstellerin und ihre Gesellschafter bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Weiters liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

## **Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Zwischen den der WELLE SALZBURG GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz 91,8 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bestehen aufgrund der geographischen Entfernung keine Überschneidungen.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter und letzter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile verfügt.

Mag. Stephan Prähauser ist nicht nur Mehrheitsgesellschafter der Antragstellerin (80%), er ist zudem geschäftsführender Hälfteeigentümer (unmittelbar 50%) der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, welche ihrerseits Zulassungsinhaberin in den analogen terrestrischen Versorgungsgebieten „Graz 104,6 MHz“ und „Obersteiermark“ ist. Ferner ist Mag. Stephan Prähauser geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter (unmittelbar 66,67%) der Welle 1 Oberösterreich GmbH, welche Inhaberin einer analogen terrestrischen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ist. Aufgrund der geographischen Entfernungen weist keines der soeben aufgezählten Versorgungsgebiete Überschneidungen zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auf.

Die Mag. Prähauser gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz iVm Abs. 4 letzter Satz PrR-G (indirekt über die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, deren Komplementärin die WELLE SALZBURG GmbH ist) künftig allenfalls zurechenbaren Versorgungsgebiete „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH und „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien GmbH, können mangels bisher erfolgter Firmenbucheintragung im gegenständlichen Zusammenhang außer Betracht bleiben.

Die Fälle des § 9 Abs. 1 dritter und vierter Satz PrR-G (digitale Hörfunkzulassungen) sind mangels Bestehen einer Zulassung für die Antragstellerin im gegebenen Zusammenhang ebenfalls nicht zu prüfen.

Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke des § 9 Abs. 2 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Nach § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen schließlich Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen. Auch eine nach dieser Bestimmung unzulässige Konstellation ist nicht gegeben.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>7</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin, da sie bereits über (rechtskräftige) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügt, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Antragstellerin hat zu ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ im Antrag vom 19.06.2007 keine detaillierten Ausführungen gemacht und im Wesentlichen primär auf Mag. Prähauser und die bestehende Hörfunkveranstaltung der WELLE SALZBURG GmbH verwiesen. In der ergänzenden Stellungnahme, welche auf Grund einer Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G übermittelt wurde, werden bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG

und deren Erfahrungen genannt und festgehalten, dass diese in Kärnten eine eigenständige Redaktion bilden und dorthin „wechseln“ bzw. mit der eigenständigen Produktion des Programms in Kärnten beschäftigt sein sollen. Daher ist aus Sicht der KommAustria grundsätzlich davon auszugehen, dass der WELLE SALZBURG GmbH aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz 91,8 MHz“ die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden kann.

In finanzieller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Ansatz der Antragstellerin jedenfalls nicht als vorsichtig eingeschätzt werden kann, zumal betreffend die Erlöse etwa ab dem vierten Geschäftsjahr (hier: in Höhe von EUR 1.006.000,-) in Größenordnungen kalkuliert wird, die der ursprünglichen Hörfunkveranstalterin – welche bereits zehn Jahre am (insb. lokalen Werbe-) Markt tätig war – entsprechen (viertes Betriebsjahr: EUR 1.063.800,-). Im Gegensatz zur ursprünglichen Zulassungsinhaberin, die an eine schon davor im Versorgungsgebiet ausgeübte Zulassungsperiode von zehn Jahren anknüpfen konnte, befindet sich jedoch die nunmehrige Antragstellerin in der Situation eines neuen Markteintritts. Hinzu kommt, dass seit der Einstellung des Sendebetriebs der bisherigen Zulassungsinhaberin am 31.03.2012 im gegenständlichen Versorgungsgebiet kein Hörfunkprogramm veranstaltet wurde.

Der Umstand, dass die WELLE SALZBURG GmbH aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, seit 29.02.2008 eine weitere Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ innehat und sie selbst bzw. ihr Mehrheitseigentümer und Geschäftsführer über Beteiligungen in weiteren Versorgungsgebieten Hörfunk veranstaltet, lässt jedoch in Anbetracht zu erwartender Synergieeffekte (administrativ) die Annahme zu, dass die finanziellen Voraussetzungen dennoch als noch glaubhaft dargelegt bezeichnet werden können.

#### **4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die

Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllt die Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G. Da nur die WELLE SALZBURG GmbH die Erteilung der Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragt, erübrigt sich die Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 PrR-G.

#### **4.7. Stellungnahmen**

##### Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin diese

*„empfiehlt, die Zulassung für das Versorgungsgebiet ‚Raum Wörthersee und Stadt Villach‘ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz an ‚Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG‘ bzw. ‚Radio Harmonie‘ zu vergeben“*

Diese nicht weiter begründete Empfehlung der Landesregierung stand im Einklang mit der ursprünglichen Entscheidung der KommAustria (1.Rechtsgang: KommAustria 20.12.2007, KOA 1.211/07-025). Aufgrund der zwischenzeitlich verfügbaren Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens und des Umstands, dass die WELLE SALZBURG GmbH einzige Antragstellerin für die zu vergebende Zulassung ist, kann der ehemaligen Empfehlung der Kärntner Landesregierung nicht gefolgt werden.

##### Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur

Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats war – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Empfehlung für die Privatradiowörthersee GmbH & Co KG abgegeben und diese Empfehlung damit begründet, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprächen, der bisherigen Zulassungsinhaberin die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Zulassungswerbern geplanten Programme.

Die Funktionsperiode des zuletzt nach § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2006 bestellten Rundfunkbeirates endete allerdings gemäß § 45 Abs. 6 KOG mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010.

Die KommAustria hat die Stellungnahme des Rundfunkbeirats im Rahmen des im ersten Rechtsgang durchgeführten Auswahlverfahrens entsprechend berücksichtigt. In dem nunmehr wieder aufgenommenen Zulassungsverfahren war die Stellungnahme des Rundfunkbeirates allerdings aufgrund der Tatsache, dass nur mehr eine Partei im Verfahren verblieben ist, nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **4.8. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

#### **4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BldNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende

durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

#### **4.11. Kosten**

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. Oktober 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

WELLE SALZBURG GmbH, z.Hd. Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20,  
A-1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. RFFM im Hause
4. Amt der Kärntner Landesregierung, per E-Mail



**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.211/12-010**

1	Name der Funkstelle	<b>KLAGENFURT 3</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Pyramidenkogel</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>WELLE SALZBURG GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>WELLE SALZBURG GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>95,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E08 46</b>		<b>46N36 33</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>850</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>52</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>26,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>29,7</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-28,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>27,0</b></td> <td><b>26,8</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>29,2</b></td> <td><b>29,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>29,5</b></td> <td><b>28,7</b></td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>26,7</b></td> <td><b>26,2</b></td> <td><b>26,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>24,6</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>24,6</b></td> <td><b>26,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>26,2</b></td> <td><b>26,7</b></td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>28,7</b></td> <td><b>29,5</b></td> <td><b>29,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>29,2</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>26,8</b></td> <td><b>27,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>28,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>28,0</b>	<b>27,0</b>	<b>26,8</b>	<b>28,0</b>	<b>29,2</b>	<b>29,7</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>29,5</b>	<b>28,7</b>	<b>27,7</b>	<b>26,7</b>	<b>26,2</b>	<b>26,1</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>24,6</b>	<b>22,5</b>	<b>20,4</b>	<b>21,5</b>	<b>23,4</b>	<b>24,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>23,4</b>	<b>21,5</b>	<b>20,4</b>	<b>22,5</b>	<b>24,6</b>	<b>26,1</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>26,2</b>	<b>26,7</b>	<b>27,7</b>	<b>28,7</b>	<b>29,5</b>	<b>29,7</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>29,2</b>	<b>28,0</b>	<b>26,8</b>	<b>27,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,8</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>28,0</b>	<b>27,0</b>	<b>26,8</b>	<b>28,0</b>	<b>29,2</b>	<b>29,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>29,5</b>	<b>28,7</b>	<b>27,7</b>	<b>26,7</b>	<b>26,2</b>	<b>26,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>24,6</b>	<b>22,5</b>	<b>20,4</b>	<b>21,5</b>	<b>23,4</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,4</b>	<b>21,5</b>	<b>20,4</b>	<b>22,5</b>	<b>24,6</b>	<b>26,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>26,2</b>	<b>26,7</b>	<b>27,7</b>	<b>28,7</b>	<b>29,5</b>	<b>29,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>29,2</b>	<b>28,0</b>	<b>26,8</b>	<b>27,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>62 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.211/12-010**

1	Name der Funkstelle	<b>VILLACH 6</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Genotthöhe</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>WELLE SALZBURG GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>WELLE SALZBURG GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,70</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E49 13</b>		<b>46N35 53</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>580</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>15</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,4</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-53,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,7</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>19,1</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>17,7</b></td> <td><b>18,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>17,7</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>19,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>17,7</b></td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>10,1</b></td> <td><b>3,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,2</b></td> <td><b>3,4</b></td> <td><b>4,7</b></td> <td><b>5,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,1</b></td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>5,3</b></td> <td><b>4,7</b></td> <td><b>3,4</b></td> <td><b>2,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>3,3</b></td> <td><b>10,1</b></td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>16,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>17,7</b>	<b>18,6</b>	<b>19,1</b>	<b>18,3</b>	<b>17,7</b>	<b>18,7</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>20,2</b>	<b>20,2</b>	<b>18,7</b>	<b>17,7</b>	<b>18,3</b>	<b>19,1</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>18,6</b>	<b>17,7</b>	<b>16,2</b>	<b>13,8</b>	<b>10,1</b>	<b>3,3</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>-3,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,2</b>	<b>3,4</b>	<b>4,7</b>	<b>5,5</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>5,1</b>	<b>6,0</b>	<b>5,3</b>	<b>4,7</b>	<b>3,4</b>	<b>2,4</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>2,0</b>	<b>0,0</b>	<b>3,3</b>	<b>10,1</b>	<b>13,8</b>	<b>16,2</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,7</b>	<b>18,6</b>	<b>19,1</b>	<b>18,3</b>	<b>17,7</b>	<b>18,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>20,2</b>	<b>20,2</b>	<b>18,7</b>	<b>17,7</b>	<b>18,3</b>	<b>19,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,6</b>	<b>17,7</b>	<b>16,2</b>	<b>13,8</b>	<b>10,1</b>	<b>3,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-3,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,2</b>	<b>3,4</b>	<b>4,7</b>	<b>5,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,1</b>	<b>6,0</b>	<b>5,3</b>	<b>4,7</b>	<b>3,4</b>	<b>2,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>2,0</b>	<b>0,0</b>	<b>3,3</b>	<b>10,1</b>	<b>13,8</b>	<b>16,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	5 hex	62 hex																																																																																																																																
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.211/12-010**

1	Name der Funkstelle	<b>VIKTRING</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Stifterkogel</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>WELLE SALZBURG GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E17 55</b>		<b>46N34 36</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>720</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>28</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>17,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>19,1</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-53,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,2</b></td> <td><b>14,1</b></td> <td><b>15,7</b></td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>15,6</b></td> <td><b>14,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>3,1</b></td> <td><b>0,6</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>1,3</b></td> <td><b>4,9</b></td> <td><b>6,7</b></td> <td><b>11,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,2</b></td> <td><b>16,8</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,2</b></td> <td><b>17,1</b></td> <td><b>15,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>13,1</b></td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>15,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>15,7</b></td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>16,3</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>15,2</b>	<b>14,1</b>	<b>15,7</b>	<b>16,1</b>	<b>15,6</b>	<b>14,4</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>11,7</b>	<b>8,3</b>	<b>3,1</b>	<b>0,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,3</b>	<b>4,9</b>	<b>6,7</b>	<b>11,3</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>15,2</b>	<b>16,8</b>	<b>17,0</b>	<b>17,2</b>	<b>17,1</b>	<b>15,7</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>12,9</b>	<b>13,1</b>	<b>14,2</b>	<b>12,5</b>	<b>13,2</b>	<b>15,4</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>16,4</b>	<b>15,7</b>	<b>14,2</b>	<b>16,3</b>	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>15,2</b>	<b>14,1</b>	<b>15,7</b>	<b>16,1</b>	<b>15,6</b>	<b>14,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,7</b>	<b>8,3</b>	<b>3,1</b>	<b>0,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,3</b>	<b>4,9</b>	<b>6,7</b>	<b>11,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>15,2</b>	<b>16,8</b>	<b>17,0</b>	<b>17,2</b>	<b>17,1</b>	<b>15,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>12,9</b>	<b>13,1</b>	<b>14,2</b>	<b>12,5</b>	<b>13,2</b>	<b>15,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,4</b>	<b>15,7</b>	<b>14,2</b>	<b>16,3</b>	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	5 hex	62 hex																																																																																																																																
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			